

und f. mit uns einverstanden erklärt hat, so hat es nunmehr bei dieser §. 3, wie sie von uns eingeschaltet ist, sein Bewenden; jedoch schlagen wir vor, den Schlusssatz: „Auch leiden die Bestimmungen des Gesetzes B. in den Erblanden gleiche Anwendung,“ in Wegfall zu bringen. Es ist nämlich dieselbe Bestimmung bereits in dem Gesetze von 1846 §. 7 enthalten, sie wäre daher hier ganz überflüssig.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über das soeben Vortragene zu sprechen wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich frage daher: ob Sie die §. 3, wie sie früher schon von der Kammer beschlossen worden ist, beizubehalten gedenken, und zwar mit Vorbehalt der zweiten Frage auf den Wegfall des Schlusssatzes; ich frage: ob die Kammer in Bezug auf diese §. 3 ihren frühern Beschluß aufrecht erhalten will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Nun frage ich: ob Sie nach Antrag Ihrer Deputation den Schlusssatz dieser Paragraphe von dem Worte „auch“ an bis zu „Anwendung“ in Wegfall gebracht wissen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei §. 4 waren beide Kammern einverstanden, nur daß die erste Kammer den Wegfall des Wortes „unentgeltlich“ beantragt hatte. Die zweite Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, und die Deputation beantragt, die Kammer möge beschließen, daß es bei der Fassung der ersten Kammer Seite 668 bewende.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand darüber spricht, so werde ich fragen: ob die Kammer nach Rathen ihrer Deputation es bei der früheren Fassung der §. 4, wie sie dieselbe beschlossen hatte, bewenden lasse? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Punkt a. in §. 4 hat sich nunmehr durch die neue §. 3 erledigt; bei Punkt b. sind beide Kammern einverstanden; bei Punkt c. hat die erste Kammer die Worte „Gemeinden oder“ weggelassen. Die zweite Kammer war bei ihrer Fassung stehen geblieben, hatte sich aber im Uebrigen mit der ersten Kammer einverstanden erklärt. Nachdem nun die Deputationen beider Kammern dahin einig sind, daß die Leistungen der Gemeinden nicht abgelöst, sondern vom Staate entschädigt werden sollen, so beantragen wir, der Fassung der zweiten Kammer bezüglich des Punktes c. beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand darüber zu sprechen begehrt, so frage ich: ob Sie nach dem Antrag Ihrer Deputation bezüglich des Punktes c. in §. 4 der Fassung, wie sie die zweite Kammer beschlossen hat, beizutreten gemeint sind? — Gegen Eine Stimme Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Bei den Punkten d. und e. hatte die erste Kammer den Schlusssatz nach der Fassung der zweiten Kammer: „Uebrigens kann für den Weg-

fall der vorstehend unter d. und e. gedachten Uebentrachtungen und Leistungen eine Entschädigung auch dann nicht gefordert werden, wenn die Verbindlichkeit dazu als eine Reallast von Grundstücken anerkannt worden sein sollte,“ geändert, weil sie diese Rechte einer Entschädigung von Seiten des Staates unterstellt hatte. Die zweite Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten. Nachdem nun die Deputationen beider Kammern in diesem Punkte einig sind, so beantragen wir den Schlusssatz, welcher mit den Worten beginnt: „Uebrigens kommen ic.“ beizubehalten, wie er von der ersten Kammer beschlossen worden war.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu sprechen wünscht. Es scheint Niemand das Wort zu begehren, und so frage ich: ob Sie hinsichtlich der Punkte d. und e. dem Antrage Ihrer Deputation, der dahin geht, den Schlusssatz von den Worten: „Uebrigens kommen“ bis zu den Worten: sein sollte“, beizubehalten, beipflichten? — Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Punkt f. wurde früher von beiden Kammern abgelehnt, jedoch aus verschiedenen Gründen. In der ersten Kammer deshalb, weil er nunmehr durch die neue §. 3 getroffen wurde, in der zweiten Kammer, weil diese Rechte nicht sofort, sondern künftig bei der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Wegfall gebracht werden sollen. Nachdem aber beide Deputationen in diesem Punkte einig sind, so ist die Deputation der Meinung, daß sich dieser Punkt durch die neue §. 3 erledigt hat.

Präsident v. Schönfels: Es würde dies im Protocoll bemerkt werden, und es scheint hierauf eine Frage nicht weiter zu richten zu sein.

Referent Bürgermeister Hennig: Punkt g., wie er im Gesetzentwurfe steht, ist von beiden Kammern angenommen worden, bei Punkt h. sind beide Kammern auch einverstanden; Punkt i. aber ist von der ersten Kammer abgelehnt worden, weil die Kammer der Meinung war, daß den Gerichtsherrn eine Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten zustehen müsse, so lange sie selbst im Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei seien. Deshalb hatten wir den Punkt i. abgelehnt und später der §. 6 eine andere Fassung gegeben. In dieser Hinsicht ist die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten; es würde daher hier keine Differenz mehr sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde hier, insofern Niemand über Punkt i. zu sprechen begehrt, allerdings wohl die Frage zu stellen sein —

Prinz Johann: Es bedarf hier eines Beschlusses der Kammer nicht, denn es ist hier nicht bloß die Deputation der zweiten Kammer, sondern die zweite Kammer selbst bereits dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten.

Präsident v. Schönfels: Insofern es nicht gewünscht